Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

(2.2.1971) Nr. 162 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I | Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 162

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 2. Februar 1971

Zweites Gesetz zur Änderung gebührenrechtlicher Vorschriften

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung gebührenrechtlicher Vorschriften. Die für die einzelnen Sachabschnitte des Entwurfs zuständigen Fachdeputationen und die Finanzdeputation haben in ihrer Sitzung am 2. Februar 1971 dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), die Gesetzesvorlage entsprechend zu beschließen.

Zweites Gesetz zur Änderung gebührenrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Gebührengesetz vom 13. Oktober 1964 (Brem.GBl. S. 123 — 203 — b — 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 1969 (Brem.GBl. S. 169), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird gestrichen.
2. In § 7 Buchstabe b) werden die Worte „soweit nicht in einer Gebührenordnung die Zahlung von Prüfungsgebühren vorgesehen ist" gestrichen.
3. In § 7 wird eingefügt:
   n) Abnahme von Lehramtsprüfungen, Fachschul- und Fachhochschulprüfungen, soweit es sich nicht um Fremdenprüfungen, Nichtschülerprüfungen und Prüfungen mit Sonderzulassung handelt, für die in einer Gebührenordnung die Zahlung von Prüfungsgebühren vorgesehen ist;
   o) Abnahme von Prüfungen für Berufe des Gesundheitswesens.
4. § 8 Absatz 3 Buchstabe b) erhält folgenden Wortlaut:
   b) freie Wohlfahrtsverbände;
5. In § 8 Absatz 3 wird eingefügt:
   c) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Amts-

handlung nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

6. In § 11 erhalten die Absätze 1 und 2 folgenden Wortlaut:

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt werden. Bei der Zurücknahme eines Rechtsmittels kann die Gebühr für das Rechtsmittelverfahren ganz außer Ansatz bleiben.

Artikel 2

Die Bremische Verwaltungsgebührenordnung (BremVwGebO) vom 25. April 1968 (Brem.GBl. S. 35 — 203 — b — 2), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 1969 (Brem.GBl. S. 169), wird wie folgt geändert:

I. Anlage zu § 1 „B. Stichwortverzeichnis":

1. Das Stichwort „Prüfungen" erhält folgenden Wortlaut:

Prüfungen	
Jägerprüfung	042.7
Fremden-	201
Nichtschüler-	201
mit Sonderzulassung	201
zur Erlangung des Volkshochschulzertifikats	202.6
von Wägern	303.2
von Schwimmeistern	421

2. Es werden gestrichen die Zeilen
   - 2.1 „Ausschmücken von Versammlungsräumen und Tanzlokalen . . . 022.2"
   - 2.2 „Laufbahnprüfungen . . . 018"
   - 2.3 „Omnibuslinienverkehr . . . 831.2"
   - 2.4 „Sonderlinienverkehr . . . 831.3"
   - 2.5 „Steuerberater, Steuerbevollmächtigter . . . 911"

3. Es werden eingefügt:
   - 3.1 hinter der Zeile „Bergwesen . . . 07" die Worte „Berufsrecht (-bildung) . . . 712"
   - 3.2 in der Zeile „Betriebserlaubnisse . . . 022.1" die Zahl „022.2"
   - 3.3 hinter der Zeile „Umlegungen . . . 649" die Worte „Umsatzsteuerfreiheit . . . 222.9, 222.10"
   - 3.4 hinter der Zeile „Virologische Untersuchungen . . . 554" die Worte „Volkshochschule; Zertifikate der . . . 202.6".

4. Es werden ersetzt in den Zeilen
   - 4.1 „Ärzte(n); Ermächtigung von . . . 320, 505.7" die Zahl „505.7" durch die Zahl „504.7"
   - 4.2 „Bescheinigungen der Finanzämter . . . 913" die Zahl „913" durch die Zahl „912"
   - 4.3 „Dolmetscher 017, 204.2, 204.3, 204.5" die Zahlen „204.2, 204.3, 204.5" durch die Zahlen „202.2, 202.3, 202.5"
   - 4.4 „Gutachten (Gesundheitswesen) . . . 505.8" die Zahl „505.8" durch die Zahl „504.8"
   - 4.5 „Lebensmittel . . . 033, 505.1, 505.2, 540, 553, 563.1, 572" die Zahlen „505.1, 505.2" durch die Zahlen „504.1, 504.2"
   - 4.6 „Privatklinik . . . 505.3" die Zahl „505.3" durch die Zahl „504.3"
   - 4.7 „Schiffsbesetzungsordnung; Maßnahmen nach der . . . 812" die Zahl „812" durch die Zahl „811"
   - 4.8 „Schiffsbesichtiger; Maßnahmen der . . . 817" die Zahl „817" durch die Zahl „816"
   - 4.9 „Seemannsämter; Maßnahmen der . . . 816" die Zahl „816" durch die Zahl „815"

4.10 „Steuerbefreiung im sozialen Wohnungsbau ... 913" die Zahl „913" durch die Zahl „912"

4.11 „Steuermeßbeträge; einheitliche ... 912" die Zahl „912" durch die Zahl „911"

4.12 „Straßenbahnverkehr ... 831.3" die Zahl „831.3" durch die Zahl „831.1"

4.13 „Tee und teeähnliche Erzeugnisse ... 505.0" die Zahl „505.0" durch die Zahl „504.0"

4.14 „Übersetzer ... 017, 204.3, 204.4, 204.5" die Zahlen „204.3, 204.4, 204.5" durch die Zahlen „202.3, 202.4, 202.5"

4.15 „Vergnügungsteuer ... 913.1" die Zahl „913.1" durch die Zahl „912.1"

4.16 „Weingesetz(es); Billigkeitsentscheidungen nach § 13 Absatz 2 des ... 504" die Zahl „504" durch die Zahl „503".

II. Anlage zu § 1 „Gebührenverzeichnis":

1. Die Position 018 wird gestrichen.

2. Die Position 022.2 erhält folgenden Wortlaut:

022.2	Änderung einer Betriebserlaubnis oder Genehmigung von Ausnahmen von der Betriebserlaubnis	3,— DM bis 50,— DM

3. Die Position 023 erhält folgenden Wortlaut:

023	**Waffen und Munition**	
023.1	Erlaubnis zur Waffenherstellung (§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 Bundeswaffengesetz (BWaffG))	20,— DM bis 500,— DM
023.2	Erlaubnis zum Waffenhandel (§ 5 Abs. 1 Ziff. 2 BWaffG)	30,— DM bis 500,— DM
023.3	Erlaubnis zur Einfuhr von Waffen oder Munition (§ 11 Abs. 1 BWaffG)	5,— DM bis 100,— DM
023.4	Bescheinigung zum Nachweis der Befreiung von der Einfuhrerlaubnis (§ 11 Abs. 6 BWaffG)	1,— DM
023.5	Ausnahmebewilligungen von den Handelsverboten im Trödelhandel, Reisegewerbe, Marktverkehr usw. (§ 19 Abs. 3 BWaffG)	10,— DM bis 150,— DM
023.6	Erlaubnis zur Aufbewahrung von Raketenmunition, Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung oder Treibladungen außerhalb des Verkaufs- und Nebenraumes (§ 15 Abs. 3 DVO BWaffG)	10,— DM bis 100,— DM
023.7	Waffenerwerbschein	
– a)	für eine Waffe	10,— DM
– b)	für mehrere Waffen	20,— DM
023.8	Ausstellung eines Waffenscheines	10,— DM

Anmerkung:

a) Bei gleichzeitiger Ausstellung eines Waffenerwerbscheines für eine Waffe und eines Waffenscheines ..... 12,— DM

b) Bei gleichzeitiger Ausstellung eines Waffenerwerbscheines für mehrere Waffen und eines Waffenscheines ..... 22,— DM

Gebührenfrei sind:

a) Bescheinigungen über das Recht zum Erwerb oder Führen von Schußwaffen im dienstlichen Auftrag durch öffentliche Bedienstete.

b) Abstempelung und Bestätigung der in Karteiform geführten Waffenherstellungs- bzw. Waffenhandelsbücher (§ 6 Abs. 2 DVO BWaffG).

4. In den Anmerkungen hinter Positionen 025.2.1 wird eingefügt:
3. Die Gebühr zu 025.2.1 – a) bis – c) schließt bei Fahrzeugen Abschlepp- und Unterstellkosten ein.

5. Hinter der Position 031.1 wird der Hinweis „Gebührenfrei" gestrichen und folgende Position 031.2 eingefügt:

031.2	Erlaubnis zum Erwerb von Giften oder giftigen Pflanzenschutzmitteln	3,— DM bis 10,— DM

6. Hinter der Position 050.8 wird eingefügt:

050.9	Untersagung eines Gewerbes wegen Unzuverlässigkeit oder aus anderen Gründen gem. § 35 GewO	50,— DM bis 5000,— DM

7. Die Positionen 050.9 bis 050.11 werden Positionen 050.10 bis 050.12.

8. Hinter der neuen Position 050.12 wird eingefügt:

050.13	Rücknahme von Konzessionen, Erlaubnissen und Genehmigungen (§§ 33 a, 33 i, 34, 34 a und 34 b Abs. 1 und 2 GewO) gem. § 53 Abs. 2 GewO	50,— DM bis 5000,— DM

9. Die Positionen 050.12 bis 050.20 werden Positionen 050.14 bis 050.22.

10. In der Position 051.4 werden die Worte „vom 7. Juli 1965 (BGBl. I S. 601)" durch die Worte „vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 93)" ersetzt.

11. In der Position 060.9 wird die Zahl „50,—" durch die Zahl „10,—" ersetzt.

12. Die Positionen 10, 201 und 202 werden gestrichen.

13. Die Position 203.10 wird gestrichen.

14. Die Positionen 203, 203.1 bis 203.9 und 203.11 bis 203.12 werden Positionen 201, 201.1 bis 201.11.

15. Die Positionen 203.13 bis 203.19 erhalten unter Änderung der Positionsnummern folgenden Wortlaut:

201.12	Prüfung zum Seemaschinisten mit Sonderzulassung	60,— DM
201.13	Prüfung zum Schiffsbetriebstechniker mit Sonderzulassung	100,— DM
201.14	Prüfung zum Schiffsingenieur mit Sonderzulassung	100,— DM
201.15	Prüfung zum Kapitän auf Kleiner Fahrt mit Sonderzulassung	60,— DM
201.16	Prüfung zum Kapitän auf Mittlerer Fahrt mit Sonderzulassung	60,— DM
201.17	Prüfung zum Kapitän auf Großer Fahrt mit Sonderzulassung	100,— DM
201.18	Prüfung zum Kapitän in Kleiner Hochseefischerei mit Sonderzulassung	60,— DM
201.19	Prüfung zum Kapitän in Großer Hochseefischerei mit Sonderzulassung	60,— DM
201.20	Fremdenprüfung zum Betriebswirt (Wirtschaftsakademie)	50,— DM
201.21	Fremdenprüfung als staatlich geprüfter Techniker	50,— DM

16. Hinter der Position 204.5 wird eingefügt:

204.6	Prüfung zur Erlangung eines Volkshochschulzertifikats	25,— DM

17. Die Position 204 wird Position 202.

18. Hinter der Position 222.8 wird eingefügt:

222.9	Bescheinigung zur Erlangung der Umsatzsteuerfreiheit gem. § 4 Nr. 20 Umsatzsteuergesetz für von privaten Unternehmern geführte kulturelle Einrichtungen	5,— DM bis 100,— DM
222.10	Bescheinigung zur Erlangung der Umsatzsteuerfreiheit gem. § 4 Nr. 21 Umsatzsteuergesetz für private Schulen	30,— DM bis 100,— DM

19. Die Position 322 wird gestrichen.

20. Die Position 401 erhält folgenden Wortlaut:

401 **Soziale und sozialpädagogische Berufe**

Gebührenfrei ist:
Erteilung der staatlichen Anerkennung für die sozialen und sozialpädagogischen Berufe.

21. Die Position 421 erhält folgenden Wortlaut:

421 **Schwimmeister**

Gebührenfrei ist:
Prüfung als Schwimmeister.

22. Die Position 503 wird gestrichen.

23. Die Positionen 504 und 505 werden Positionen 503 und 504.

24. In den Positionen 510.0 bis 510.3 und 511.8 werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

510.0	.....	15,— DM
510.1	.....	25,— DM
510.2	.....	20,— DM
510.3	.....	15,— DM
511.8	.....	10,— DM

25. In dem Hinweis „Gebührenfrei sind" unter Position 511 wird eingefügt:

g) Bestätigung von Hausarzttattesten für die Familienzusammenführung.

h) Amtsärztliche Untersuchung zur Aufnahme in Ausbildungs- und Bildungseinrichtungen des Landes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

26. In den Positionen 520.0, 520.1, 520.3, 520.4, 520.9, 521.0, 521.1 und 522.0 werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

520.0		31,— DM
520.1		7,50 DM
520.3		5,50 DM
520.4		5,50 DM bis 11,— DM
520.9		11,— DM
521.0		11,— DM
521.1		9,— DM
522.0		5,50 DM

27. In der Position 524.0 werden die Worte „An- und Abtransporte von Desinfektionsgut und" gestrichen.

28. Hinter der Position 524.0 wird eingefügt:

524.1	An- und Abtransport von Desinfektionsgut sowie die An- und Abfahrt bei Entwesungsarbeiten ..... pro km	0,55 DM

29. In den Positionen 540.00 und 540.01 werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

540.00		50,— DM
540.01		55,— DM

30. Hinter der Position 540.01 wird eingefügt:

540.02	Spurenelemente in Futtermitteln ..... je Element	25,— DM

31. In den Positionen 541.00, 542.00 bis 542.50 werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

541.00		10,— DM
542.00		70,— DM
542.01		98,— DM
542.02		126,— DM
542.03		17,— DM
542.04		18,— DM
542.05		13,— DM
542.06		17,— DM
542.07		23,— DM
542.08		17,— DM
542.09		28,— DM
542.10		17,— DM
542.11		29,— DM
542.12		35,— DM
542.13		23,— DM
542.14		35,— DM
542.15		40,— DM
542.16		10,— DM
542.17		14,— DM
542.18		35,— DM
542.19		35,— DM
542.20		35,— DM
542.21		55,— DM
542.22		76,— DM
542.23		10,— DM
542.24		43,— DM
542.25		14,— DM
542.26		29,— DM
542.27		38,— DM
542.28		23,— DM
542.29		14,— DM
542.30		20,— DM
542.31		29,— DM
542.32		18,— DM
542.33		18,— DM
542.34		23,— DM
542.35		23,— DM

542.36	.....	29,— DM
542.37	.....	40,— DM
542.38	.....	23,— DM
542.39	.....	35,— DM
542.40	.....	21,— DM
542.41	.....	30,— DM
542.42	.....	40,— DM
542.43	.....	23,— DM
542.44	.....	23,— DM
542.45	.....	21,— DM
542.46	.....	31,— DM
542.47	.....	46,— DM
542.48	.....	38,— DM
542.49	.....	35,— DM
542.50	.....	13,— DM

32. In der Position 542.33 wird hinter dem Wort „Chloride" das Wort „Nitrate" eingefügt.

33. In der Position 542.39 werden die Worte „Kalium, Natrium und Calcium (flammenphotometrisch)" durch die Worte „Calcium und Magnesium (komplexometrisch)" ersetzt.

34. Die Positionen 542.51 und 542.52 erhalten folgenden Wortlaut:

542.51	Konservierungsmittel (dünnschicht-chromatographisch)	33,— DM
542.52	Allgemeine papierchromatographische Untersuchungen	23,— DM

35. Hinter der Position 542.52 wird eingefügt:

542.53	Gaschromatographische Untersuchung d. alkohol. Destillats je Komponente ..	15,— DM

36. Die Position 543.00 erhält folgenden Wortlaut:

543.00	Trockene Tischweine, Verschnittweine und Stichweine, Dessertweine (Nämlichkeits- und Einfuhrfähigkeitsuntersuchung), Grundweine	120,— DM

37. In der Position 544.02 werden hinter dem Wort „Betonaggressivität" die Worte „und Metallaggressivität" eingefügt.

38. In den Positionen 544.00 bis 544.60 und 545.00 bis 545.26 werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

544.00	.....	100,— DM
544.01	.....	23,— DM
544.02	.....	110,— DM
544.03	.....	35,— DM
544.04	.....	130,— DM
544.05	.....	40,— DM
544.06	.....	150,— DM
544.07	.....	40,— DM
544.08	.....	55,— DM
544.09	.....	23,— DM
544.10	.....	10,— DM
544.11	.....	10,— DM
544.12	.....	14,— DM
544.13	.....	18,— DM
544.14	.....	18,— DM
544.15	.....	13,— DM
544.16	.....	14,— DM
544.17	.....	10,— DM
544.18	.....	16,— DM
544.19	.....	21,— DM
544.20	.....	14,— DM
544.21	.....	14,— DM
544.22	.....	14,— DM
544.23	.....	28,— DM
544.24	.....	10,— DM
544.25	.....	12,— DM
544.26	.....	10,— DM
544.27	.....	7,— DM
544.28	.....	12,— DM
544.29	.....	7,— DM
544.30	.....	16,— DM

544.31	.....	7,— DM
544.32	.....	14,— DM
544.33	.....	14,— DM
544.34	.....	14,— DM
544.35	.....	12,— DM
544.36	.....	14,— DM
544.37	.....	10,— DM
544.38	.....	17,— DM
544.39	.....	37,— DM
544.40	.....	14,— DM
544.41	.....	14,— DM
544.42	.....	21,— DM
544.43	.....	21,— DM
544.44	.....	21,— DM
544.45	.....	14,— DM
544.46	.....	14,— DM
544.47	.....	16,— DM
544.48	.....	18,— DM
544.49	.....	23,— DM
544.50	.....	28,— DM
544.51	.....	14,— DM
544.52	.....	13,— DM
544.53	.....	24,— DM
544.54	.....	14,— DM
544.55	.....	16,— DM
544.56	.....	14,— DM
544.57	.....	16,— DM
544.58	.....	7,— DM
544.59	.....	28,— DM
544.60	.....	28,— DM
545.00	.....	12,— DM
545.01	.....	16,— DM
545.02	.....	28,— DM
545.03	.....	12,— DM
545.04	.....	28,— DM
545.05	.....	32,— DM
545.06	.....	46,— DM
545.07	.....	17,— DM
545.08	.....	30,— DM
545.09	.....	30,— DM
545.10	.....	20,— DM
545.11	.....	17,— DM
545.12	.....	28,— DM
545.13	.....	40,— DM
545.14	.....	33,— DM
545.15	.....	17,— DM
545.16	.....	10,— DM
545.17	.....	17,— DM
545.18	.....	7,— DM
545.19	.....	18,— DM
545.20	.....	13,— DM
545.21	.....	30,— DM
545.22	.....	30,— DM
545.23	.....	21,— DM
545.24	.....	12,— DM
545.25	.....	28,— DM
545.26	.....	23,— DM

39. Hinter der Position 545.26 wird eingefügt:

545.27	Zusammenfassende Abwasseranalyse	169,— DM

40. In den Positionen 546.00 und 547.00 werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

546.00	.....	5,— DM
547.00	.....	6,— DM

41. In der Position 549.05 wird hinter dem Wort „Kleinsendungen" das Wort „(Geschenksendungen)" eingefügt.

42. In den Positionen 563.0 und 563.1.0 werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

563.0	.....	15,— DM
563.1.0	.....	50,— DM

43. Die Position 563.1.1 wird gestrichen.

44. In den Positionen 563.1.2 und 563.1.5 werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

563.1.2	.....	2,— DM bis 10,— DM
563.1.5	.....	20,— DM

45. Die Positionen 563.1.2 bis 563.1.5 werden Positionen 563.1.1 bis 563.1.4

46. Die Positionen 563.2 bis 563.9 erhalten folgenden Wortlaut:

563.2	Milchuntersuchungen	
563.2.0	Einfache Milchuntersuchung (Zellgehalt u. a.)	1,— DM bis 3,— DM
563.2.1	Eingehende Milchuntersuchung (bakteriologisch)	3,— DM bis 10,— DM
563.2.2	Milchringprobe (ABR)	0,50 DM
563.2.3	Serologische Untersuchung auf Brucellose	1,— DM
563.2.4	Untersuchung auf Keim- und Koligehalt	4,— DM
563.2.5	Sonstige Untersuchungen	1,— DM bis 5,— DM
563.3	Wasseruntersuchungen (bakteriologisch)	3,— DM bis 15,— DM
563.4	Blutuntersuchungen	
563.4.0	Hämatologische Untersuchungen	5,— DM
563.4.1	Untersuchungen im Rahmen des freiwilligen Bekämpfungsverfahrens bei der Leukose des Rindes	2,— DM
563.4.2	Serologische Untersuchungen (KBR, HA, Coombstest u. a.)	3,— DM bis 10,— DM
563.4.3	Serologische Untersuchung auf Brucellose oder Salmonellose	1,— DM
563.5	Im- und Export-Untersuchungen	
563.5.0	Futtermittel nach dem Viehseuchengesetz	
	histologisch	9,— DM
	bakteriologisch	3,— DM
563.5.1	Eiprodukte nach der Eiproduktenverordnung (Enterobacteriaceen und Salmonellen)	8,— DM
563.6	Untersuchungen von Kot-, Harn- und Hautproben	
563.6.0	Kotuntersuchungen auf Enteroparasiten	3,— DM
563.6.1	Kotuntersuchung auf Salmonellen	5,— DM
563.6.2	Kotuntersuchung auf Paratuberkulose (bakterioskopisch)	3,— DM
563.6.3	Harnuntersuchung (mikroskopisch und chemisch)	3,— DM bis 10,— DM
563.6.4	Hautuntersuchungen auf Ektoparasiten	3,— DM
563.7	Untersuchungen von andrologischem und gynäkologischem Material.	
563.7.0	Sperma, Präputialsekret, Uterus- und Scheidensekret, Eihäute, Föten	3,— DM bis 20,— DM
563.7.1	Trächtigkeitsbestimmung (Aschheim — Zondek)	20,— DM
563.8	Untersuchungen verschiedener Art.	
563.8.0	Bakteriologisch (mikroskopisch, Züchtungsverfahren)	3,— DM bis 20,— DM
563.8.1	serologisch (einschl. Fluoreszenzserologie)	2,— DM bis 20,— DM
563.8.2	histologisch	5,— DM bis 20,— DM
563.8.3	chemisch-physikalisch	2,— DM bis 10,— DM
563.8.4	Hemmstofftest	0,50 DM bis 5,— DM
563.8.5	Resistenzbestimmung	3,— DM bis 20,— DM
563.8.6	Tierversuch (zusätzlich Futterkosten und Kosten der Versuchstiere)	5,— DM
563.9	Zerlegung und Untersuchung von Tieren.	

563.9.0	Großtiere, Zootiere	25,— DM bis 75,— DM
563.9.1	Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, Hunde, Katzen, Kaninchen, Pelztiere, Wild	5,— DM bis 50,— DM
563.9.2	Geflügel, Vögel, Federwild	5,— DM bis 25,— DM
563.9.3	Kleintiere (Goldhamster, Meerschweinchen u. a.), Fische, Amphibien, Reptilien, Bienen	3,— DM bis 15,— DM
563.9.4	Einzelne Organe	5,— DM bis 10,— DM

47. Die Position 566 (566.0 bis 566.5) erhält folgenden Wortlaut, wobei die Anmerkung zu 566.0 bis 566.1 unverändert bleibt:

566	**Schlachttier- und Fleischbeschau bei Schlachtungen außerhalb öffentlicher Schlachthöfe.**	
566.0	Schlachttier- und Fleischbeschau.	
566.0.0	Einhufer	12,80 DM
566.0.1	Rind	9,50 DM
566.0.2	Rind unter 6 Wochen	5,30 DM
566.0.3	Schaf, Ziege, Lamm	2,80 DM
566.0.4	Schwein	4,60 DM
566.1	Trichinenschau	
566.1.0	Tierkörper, Tierkörperteil	2,40 DM
566.2	Schlachttier- und Fleischbeschau sowie Trichinenschau, wenn	
566.2.0	die Beschau, ausgenommen bei Notschlachtungen, auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Sonnabenden nach 12.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird,	
566.2.1	das zur Schlachttierbeschau angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Beschau bereitsteht,	
566.2.2	die Schlachtung so verzögert wird, daß die Beschau erst später als 1 Stunde nach dem angemeldeten Zeitpunkt der Schlachtung und dem Eintreffen des Beschauers durchgeführt werden kann.	das Doppelte der Gebührensätze nach 566.0 bzw. 566.1
566.3	Schlachttier- und Fleischbeschau sowie Trichinenschau bei täglichen Schlachtungen in einem Betrieb .	
566.3.0	von 36 bis 64 Tieren 80 v. H.	
566.3.1	von 65 bis 119 Tieren 65 v. H.	
566.3.2	von 120 und mehr Tieren 50 v. H. der Gebührensätze nach 566.0 bzw. 566.1	
566.4	Schlachttier- und Fleischbeschau in Großbetrieben (Betriebe, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mindestens 1500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind) bei täglichen Schlachtungen in einem Betrieb.	
566.4.0	von 31 bis 59 Tieren 70 v. H.	
566.4.1	von 60 bis 119 Tieren 55 v. H.	
566.4.2	von 120 und mehr Tieren 50 v. H. der Gebührensätze nach 566.0 bzw. 566.1	
566.5	Bei Hausschlachtungen (Schlachtungen außerhalb eines öffentlichen Schlachthauses oder eines Gewerbebetriebes) erhöhen sich die Gebühren der Pos. 566.0.0 bis 566.0.4 um —,60 DM je Tier.	
566.6	Ergänzungsbeschau, wenn diese dadurch erforderlich wird, daß	
566.6.0	das Schlachttier vor der Beschau unzulässig zerlegt worden ist oder	
566.6.1	einzelne Teile des Schlachttieres entfernt oder unzulässig bearbeitet worden sind oder	
566.6.2	nach Feststellung des Beschauers das Schlachttier ohne triftigen Grund nicht zur Schlachttierbeschau angemeldet worden ist ..... je Tier	12,— DM
566.7	Bakteriologische Fleischuntersuchung, wenn diese dadurch erforderlich wird, daß	
566.7.0) 566.7.1) 566.7.2)	wie zu 566.6.0 bis 566.6.2 ..... je Tier	15,— DM

Anmerkung zu 566.6 und 566.7:
Diese Gebühren sind neben den Gebühren nach 566.0 bis 566.2 zu entrichten.

48. Die Positionen 566.6 bis 566.14 werden Positionen 566.8 bis 566.16.

49. In den Positionen 580.1.1 bis 580.1.3 werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

580.1.1	.....	20,— DM 15,— DM
580.1.2	.....	13,— DM 10,— DM
580.1.3	.....	9,— DM 7,— DM

50. In der Position 623 erhält die Ziffer 1 folgenden Wortlaut:

1. nach den Richtlinien über Zuwendungen für geräumte Wohnunterkünfte in Kleingärten.

51. In der Position 647.1 werden die Worte „vom 23. Mai 1942 (RGBl. S. 343)" gestrichen.

52. Hinter der Position 710.1—h) wird eingefügt:

710.2	Rücknahme von Bestellungen (§§ 34 b Abs. 5 und 36 GewO) gem. § 53 Abs. 2 GewO	50,— DM bis 5000,— DM

53. Die Position 711 erhält folgenden Wortlaut:

711	**Waffen- und Munitionsangelegenheiten**	
711.1	Fachkundeprüfung (§ 7 Abs. 1 Bundeswaffengesetz [BWaffG])	20,— DM bis 80,— DM
711.2	Erteilung einer Ausnahmebewilligung von den Herstellungs-, Handels- und Einfuhrverboten (§ 18 Abs. 4 BWaffG)	10,— DM bis 500,— DM

54. Die Position 712 erhält folgenden Wortlaut:

712	**Handwerks- und Berufsrecht**	
712.1	Ausnahmebewilligung für die selbständige Ausübung eines Handwerks	10,— DM bis 100,— DM
712.2	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden von Auszubildenden im Handwerk (§ 22 Abs. 3 Handwerksordnung [HwO] in der Fassung des § 100 Berufsbildungsgesetz)	10,— DM bis 100,— DM
712.3	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden von Auszubildenden nach dem Berufsbildungsgesetz	10,— DM bis 100,— DM
712.4	Gleichstellung der Abschlußprüfung von Lehrwerkstätten mit der Gesellenprüfung (§ 44 HwO)	10,— DM bis 100,— DM
712.5	Untersagung des Einstellens und Ausbildens von Auszubildenden nach dem Berufsbildungsgesetz	10,— DM bis 100,— DM
712.6	Genehmigung von überbezirklichen Innungen (§ 52 Abs. 3 HwO)	10,— DM bis 100,— DM
712.7	Genehmigung der Nebensatzungen von Unterstützungskassen der Handwerksinnungen (§ 57 Abs. 1 HwO)	10,— DM bis 100,— DM
712.8	Genehmigung der Satzung eines Landesinnungsverbandes (§ 80 HwO)	10,— DM bis 100,— DM
712.9	Ausnahmegenehmigungen aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 6 der Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung „Drogist" und „Drogerie" vom 25. November 1946 (SaBremR 711-d-2)	20,— DM bis 100,— DM

55. Die Position 811 wird gestrichen.

56. In der Position 812 werden die Worte „Schiffsbesetzungsordnung vom 29. Juni 1931 (RGBl. II S. 517)" durch die Worte „Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung vom 19. August 1970 (BGBl. I S. 1253)" ersetzt.

57. Die Positionen 812.4 und 812.5 werden gestrichen.

58. Die Positionen 812 bis 817 werden Positionen 811 bis 816.

59. Die Positionen 831.2 und 831.3 werden gestrichen.

60. Die Position 832.1.2 wird gestrichen.

61. Hinter der Position 832.1.3 – f) wird eingefügt:

– g)	Aufteilung einer Genehmigung auf mehrere Fahrzeuge ..... je Fahrzeug	20,— DM

62. Hinter der Position 832.1.4 wird eingefügt:

	832.1.5 Ersatzurkunde	5,— DM

63. Die Positionen 832.1.3 bis 832.1.5 werden Positionen 832.1.2 bis 832.1.4

64. Hinter der Position 832.2.2 – c) wird eingefügt:

– d)	für den grenzüberschreitenden Verkehr bei der Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel	10,— DM bis 30,— DM

65. Hinter der Position 832.2.2 wird eingefügt:

832.2.3	Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Bescheinigung für vorübergehende Standortverlegung	5,— DM

66. Die Positionen 832.2.3 und 832.2.4 werden Positionen 832.2.4 und 832.2.5.

832.2.5

67. In der Position 832.2 wird eingefügt:

832.2.6	Ersatzurkunde	5,— DM
832.2.7	weitere Ausfertigung der Erlaubnisurkunde	5,— DM

68. In der Position 832.4.2 wird die Zahl „50,—" durch die Zahl „30,—" ersetzt.

69. Die Position 833 erhält folgenden Wortlaut:

833	**Eisenbahnverkehr**	
833.1	Genehmigung zum Bau und Betrieb sowie für wesentliche Erweiterungen oder andere wesentliche Änderungen von Eisenbahnanlagen	1/3 v. H. der Baukosten
	mindestens	50,— DM
833.2	Genehmigung von Baulichkeiten und maschinellen Anlagen aller Art, die über, unter oder neben Gleisen errichtet werden	1/3 v. H. der Baukosten
	mindestens	50,— DM
833.3	Änderung einer Genehmigung gemäß 833.1 und 833.2 zusätzlich	50,— DM
833.4	Zurücknahme einer Genehmigung gemäß 833.1 und 833.2	50,— DM
833.5	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Bau- und Betriebsvorschriften	75,— DM
833.6	Bestätigung von Obersten Betriebsleitern und deren Stellvertretern sowie von Eisenbahnbetriebsleitern	75,— DM
833.7	Genehmigung zur Inbetriebnahme von Triebfahrzeugen; hierunter fallen auch die auf Gleisen mit eigener Kraft fahrenden Dampf- und Motorkrane	
– a)	bis zu 200 PS	75,— DM
– b)	über 200 PS	150,— DM

70. Die Position 901 erhält folgenden Wortlaut:

901	**Staats- bzw. Anstaltsaufsicht**	
901.1	Staats- bzw. Anstaltsaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute und die Sparkasse in Bremen.	
901.1.1	Satzungsänderungen und genehmigungspflichtige Bankgeschäfte	20,— DM bis 1000,— DM
901.2	Staats- bzw. Anstaltsaufsicht über die Feuerversicherungsanstalt der Freien Hansestadt Bremen	1 ‰ der Jahresprämieneinn.

71. Die Position 911 wird gestrichen.

72. Die Positionen 912 und 913 werden Positionen 911 und 912.

73. In der Position 921.1 erhalten die Anmerkungen Nr. 1 bis 3 folgenden Wortlaut:

1. Als Besitzstück gilt die Fläche, die abgetrennt und gemäß Vertrags- oder Antragsziel künftig als Rechtsgegenstand (Veräußerung, Belastung oder dergl.) gebildet werden soll. Bei der Herkunft von Teilflächen aus verschiedenen Grundbuchblättern oder bei der Zusammensetzung der vermessenen Fläche aus bereits bestehenden und neu zu bildenden Flurstücken ist die entstehende Gesamtfläche als ein Besitzstück anzusetzen, wenn die Teilflächen räumlich zusammenliegen. Liegen Teilflächen räumlich getrennt oder erfordern die Abmarkungen der abgehenden Grenzen oder die Flächenberechnungen wegen der Zwischengrenzen einen wesentlichen zusätzlichen Arbeitsaufwand, dann gilt jede Teilfläche als besonderes Besitzstück. Dies trifft z. B. in der Regel bei Straßenlandabtretungen zu.
2. Ein mitvermessenes Reststück gilt als Besitzstück, wenn es auf einen neuen Eigentümer übergehen soll.
3. Wird ein Grundstück ohne grundbuchliche Abschreibung in mehrere wirtschaftliche Einheiten zerlegt, so gilt jede vermessene Einheit als Besitzstück.

74. In den Positionen 922.1 bis 922.3 werden die Gebührensätze durch folgende Beträge ersetzt:

922.1	– a)	.....	11,— DM
	b)	.....	5,— DM
922.2	– a)	.....	7,50 DM
	b)	.....	22,— DM
922.3		.....	7,50 DM bis 15,— DM

75. In der Position 922.2 – a) werden die Worte „oder 922.4" gestrichen.

76. Die Position 922.4 wird gestrichen.

77. Die Position 922.5 wird Position 922.4. Gleichzeitig wird im Text und im Gebührenansatz die Zahl „922.4" durch die Zahl „922.3" ersetzt.

78. Die Position 922.6 wird Position 922.5.

79. In der Anmerkung zu 922.1 bis 922.6 wird in der Überschrift und in der Nr. 1 die Zahl „922.6" durch die Zahl „922.5" ersetzt.

80. Der Hinweis „Gebührenfrei sind:" hinter den Anmerkungen zu 922.1 bis 922.6 erhält folgenden Wortlaut:

Gebührenfrei sind:

a) Von Amts wegen vorgenommene Gebäudeeinmessungen für Gebäude oder Gebäudeteile, die vor dem 1. Januar 1969 errichtet worden sind.

b) Von der Enteignungsbehörde beantragte Vermessungen, soweit sie Enteignungen zugunsten der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven betreffen (vgl. 631.1).

81. In der Position 923 werden hinter dem Wort „Liegenschaftskataster" die Worte „und dem amtlichen Höhenverzeichnis" eingefügt.

82. In der Position 923.3 wird die Zahl „5,—" durch die Zahl „6,—" ersetzt.

83. Hinter der Position 923.7 wird eingefügt:

923.8	Auszüge aus dem amtlichen Höhenverzeichnis für jeden Höhenfestpunkt	3,— DM

84. In den Anmerkungen zu 923.1 bis 923.6 werden in der Überschrift und in der Nr. 2 hinter der Zahl „923.6" die Worte „und 923.8" eingefügt.

85. In der Position 924.2 wird die Zahl „6,—" durch die Zahl „7,50" ersetzt.

86. Die Position 924.3 und die dazugehörende Anmerkung werden gestrichen.

87. In den Anmerkungen unter Position 924.4 wird in Nr. 2 die Zahl „922.4" durch die Zahl „922.3" ersetzt.

88. In der Position 924.5 wird die Zahl „922.4" durch die Zahl „922.3" ersetzt.

89. Die Positionen 924.4 und 924.5 werden Positionen 924.3 und 924.4.

90. In der Position 925.1 — a) werden die Worte „Maßstab 1 : 5.000 je Blatt .... 3,— DM" durch die Worte

„Maßstab 1 : 5.000 ohne Höhenlinien je Blatt	3,— DM
Maßstab 1 : 5.000 mit Höhenlinien je Blatt	4,— DM"

ersetzt.

91. In der Position 925.9 wird die Zahl „5,—" durch die Zahl „6,—" ersetzt.

92. In der Position 925.12 werden nach der Zahl „923.2" die Worte „925.1, 925.2 (nur bei Abgabe als Lichtpause)", eingefügt.

93. Die Position 931.1 erhält folgenden Wortlaut:

931.1		Für die Erstellung eines Gutachtens je nach dem im Gutachten ermittelten Verkehrswert	
	– a)	bis zu 100 000,— DM	2 v. T. des Wertes
		mindestens jedoch:	
		für bebaute Grundstücke	60,— DM
		für unbebaute Grundstücke	40,— DM
	– b)	bis zu 300 000,— DM	200,— DM zuzüglich 1,5 v. T. des 100 000,— DM übersteigenden Betrages

– c)	bis zu 800 000,— DM	500,— DM zuzüglich 1 v. T. des 300 000,— DM übersteigenden Betrages
– d)	über 800 000,— DM	1000,— DM zuzüglich 0,5 v. T. des 800 000,— DM übersteigenden Betrages

Anmerkung:

Sind in dem Gutachten Wertunterschiede (Wertminderungen oder Werterhöhungen) zu ermitteln, so bemißt sich die Gebühr nach dem höchsten dabei ermittelten Verkehrswert.

94. Hinter der Anmerkung zu 931.1 und 931.2 wird eingefügt:

Gebührenfrei sind:

Die Erteilung von der Enteignungsbehörde beantragter Gutachten, soweit sie Enteignungen zugunsten der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven betreffen (vgl. 631.1).

95. Die Staffeltabelle zu 921.1 und 921.3 erhält folgende Fassung:

STAFFELTABELLE zu 921.1 und 921.3

Wert bis DM/qm ▶ Fläche bis qm ▼	1	5	10	20	40	60	80	100	150	200	300	400	600	800	1000	2000	3000	4000	5000
5	40	40	40	40	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	58	62	64	66
50	50	66	74	84	94	100	106	110	118	124	132	138	148	156	160	180	194	202	210
100	72	94	106	118	134	142	150	156	166	174	186	196	210	220	228	256	274	286	298
200	102	134	150	168	188	202	212	220	234	246	264	276	296	310	322	362	386	406	422
300	124	164	184	206	230	246	258	268	288	302	322	338	362	380	394	442	474	496	516
400	144	188	212	238	266	284	298	310	332	348	372	390	418	438	456	512	546	574	596
500	160	210	236	266	298	318	334	346	372	390	416	438	468	490	510	572	612	642	666
600	176	230	258	290	326	348	366	380	406	426	456	478	512	538	558	626	670	702	730
700	190	250	280	314	352	376	396	410	440	460	492	518	554	580	602	676	724	758	788
800	204	266	298	336	376	402	422	438	470	492	526	552	592	620	644	722	774	812	842
900	216	282	318	356	400	428	448	466	498	522	558	586	628	658	684	766	820	860	894
1000	228	298	334	376	422	450	472	490	524	550	590	618	662	694	720	808	864	908	942
1200	250	326	366	410	462	494	518	538	574	604	646	678	724	760	788	886	948	994	1032
1400	270	352	396	444	498	534	560	580	620	652	698	732	782	820	852	956	1024	1074	1114
1600	288	376	422	474	532	570	598	620	664	696	746	782	836	878	910	1022	1094	1148	1190
1800	306	400	448	504	564	604	634	658	704	738	790	830	888	930	966	1084	1100	1218	1264
2000	322	422	472	530	596	638	668	694	742	778	834	874	936	982	1018	1142	1222	1282	1332
2500	360	470	528	594	666	712	748	776	830	870	932	978	1046	1096	1138	1278	1368	1434	1488
3000	394	516	578	650	730	780	818	850	910	954	1020	1070	1146	1202	1248	1400	1498	1572	1630
3500	426	558	626	702	788	842	884	918	982	1030	1102	1156	1238	1298	1348	1512	1618	1698	1762
4000	456	596	668	750	842	900	946	982	1050	1102	1178	1236	1322	1388	1440	1616	1730	1814	1884
4500	482	632	708	796	894	956	1002	1040	1114	1168	1250	1312	1402	1472	1528	1714	1834	1924	1998
5000	510	666	748	838	942	1008	1056	1096	1174	1232	1318	1382	1478	1552	1610	1808	1934	2028	2106
5500	534	698	784	880	988	1056	1108	1150	1230	1292	1382	1450	1550	1626	1688	1896	2028	2128	2208
6000	558	730	818	918	1032	1104	1158	1202	1286	1348	1442	1514	1620	1700	1764	1980	2118	2222	2306
6500	580	760	852	956	1074	1148	1204	1250	1338	1404	1502	1576	1686	1768	1836	2060	2204	2312	2400
7000	602	788	884	992	1114	1192	1250	1298	1388	1456	1558	1636	1750	1836	1904	2138	2288	2400	2492
7500	624	816	916	1028	1154	1234	1294	1344	1438	1508	1614	1692	1810	1900	1972	2214	2368	2484	2578
8000	644	842	946	1062	1190	1274	1336	1388	1484	1558	1666	1748	1870	1962	2036	2286	2446	2566	2664
8500	664	868	974	1094	1228	1314	1378	1430	1530	1606	1718	1802	1928	2022	2100	2356	2520	2644	2744
9000	684	894	1002	1126	1264	1352	1418	1472	1574	1652	1768	1854	1984	2082	2160	2424	2594	2722	2824
9500	702	918	1030	1156	1298	1388	1456	1512	1618	1698	1816	1904	2038	2138	2220	2490	2666	2796	2902
10 000	720	942	1056	1186	1332	1424	1494	1552	1660	1742	1862	1954	2092	2194	2276	2556	2734	2868	2978
12 000	788	1032	1158	1300	1458	1560	1638	1700	1818	1908	2040	2140	2290						
14 000	852	1114	1250	1404	1576	1686	1768	1836	1964	2060	2204	2312	2474						
16 000	910	1190	1336	1500	1684	1802	1890	1962	2100	2202	2356	2472	2644						
18 000	966	1264	1418	1592	1786	1912	2006	2082	2226	2336	2500	2622	2806						
20 000	1018	1332	1494	1678	1884	2014	2114	2194	2348	2462	2634	2764	2958						
25 000	1138	1488	1670	1876	2106	2252	2364	2452	2624	2754	2946	3090	3306						
30 000	1248	1630	1830	2054	2306	2468	2588	2686	2874	3016	3226	3386	3622						
35 000	1346	1762	1978	2220	2492	2666	2796	2902	3104	3258	3486	3656	3912						
40 000	1440	1884	2114	2372	2664	2850	2990	3102	3320	3482	3726	3908	4182						
45 000	1528	1998	2242	2516	2824	3022	3170	3290	3520	3694	3952	4146	4436						
50 000 und größer	1610	2106	2364	2652	2978	3186	3342	3468	3712	3894	4166	4370	4676						

Artikel 3

Gebühren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig sind, werden nach dem bisherigen Recht erhoben.

Artikel 4

1. Artikel 1 Ziffer 2 und 3 und Artikel 2 Abschnitt II Ziffer 1, 12 bis 15, 19 bis 22 und 55 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1971 und die übrigen Vorschriften am 1. Mai 1971 in Kraft.

2. Der Senat wird ermächtigt, die Bremische Verwaltungsgebührenordnung (BremVwGebO) in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung unter Änderung der Durchnumerierung und unter Vornahme damit zusammenhängender redaktioneller Veränderungen mit dem Datum der Veröffentlichung neu bekanntzumachen.

Begründung

A. Allgemeines

Unmittelbar nach der Verkündung des Gesetzes zur Änderung gebührenrechtlicher Vorschriften am 16. Dezember 1969 zeichnete sich ab, daß — ausgelöst durch die Entwicklung des Gebührenrechts beim Bund und bei den anderen Bundesländern — einige grundlegende Änderungen des Bremischen Gebührengesetzes und des Gebührenverzeichnisses zur Bremischen Verwaltungsgebührenordnung notwendig würden. So ist am 23. Juni 1970 das (Bundes-) Verwaltungskostengesetz erlassen worden, dem die Bestimmungen, die zu erheblichen Unterschieden zwischen dem Gebührenrecht des Bundes und Bremens führten, angepaßt werden sollen (vgl. Art. 1 Ziffern 1 und 6). Ferner soll das Bremische Justizkostengesetz durch ein demnächst vom Senat bei der Bürgerschaft einzubringendes Änderungsgesetz einem von allen Landesjustizverwaltungen erarbeiteten Musterentwurf für ein Gebührenbefreiungsgesetz angepaßt werden. Entsprechende Gesetze sind in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein bereits in Kraft getreten. In Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz stehen sie kurz vor der Verabschiedung. In Niedersachsen und im Saarland werden sie dem Landtag demnächst vorgelegt werden. Durch Artikel 1 Ziffern 4 und 5 des vorliegenden Entwurfs soll verhindert werden, daß künftig Unterschiede zwischen dem Gebührenrecht der Justiz und dem der Verwaltung bestehen. Schließlich hat sich in der Mehrzahl der Bundesländer der Gedanke durchgesetzt, daß die Abnahme von Prüfungen nach dem Grundsatz der kostenfreien Ausbildung gebührenfrei erfolgen müsse. Dieser Entwicklung, von der Bremen sich nicht ausschließen kann, tragen Art. 1 Ziffern 2 und 3 und Artikel 2 Abschnitt II Ziffern 1, 12, 19 bis 22 und 55 Rechnung.

Die Änderungen unter Artikel 2 Abschnitt II Ziffern 3, 15, 53, 54, 56, 57, 59, 60 und 71 sind als Folge neuer bundesgesetzlicher Regelungen und unter Artikel 2 Abschnitt II Ziffern 10, 13 und 50 aufgrund bremischer Gesetzesänderungen vorzunehmen. Unter Artikel 2 Abschnitt II Ziffern 2, 4 bis 6, 8, 16, 18, 25, 30, 34, 35, 39, 52, 61, 62, 64, 65, 67, 70, 83 und 90 sind neue oder geänderte Gebührenpositionen enthalten, zum Teil ohne Einfluß auf die Gebührenhöhe, zum Teil mit Erhöhungen, aber auch mit Ermäßigungen; die Änderungen haben sich aus der Verwaltungspraxis ergeben. Die Änderungen unter Artikel 2 Abschnitt II Ziffern 7, 9, 14, 17, 23, 27, 32, 33, 36, 37, 41, 43, 45, 48, 51, 58, 63, 66, 72, 75 bis 79, 81, 84, 86 bis 89 und 92 sind redaktioneller Natur, ohne die Gebührenhöhe zu beeinflussen. Die Ziffern 73, 80 und 94 des Artikels 2 Abschnitt II dienen der Klarstellung bereits praktizierter Berechnungsverfahren. Schließlich werden mit Artikel 2 Abschnitt II Ziffern 24, 26, 29, 31, 38, 40, 42, 44, 46, 47, 49, 69, 74, 82, 85, 91, 93 und 95 einige Gebührensätze den seit Aufstellung der BremVwGebO geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt. Dagegen werden mit Artikel 2 Abschnitt II Ziffern 11, 28 und 68 Gebühren gesenkt.

B. Zu den Einzelbestimmungen

Zu Artikel 1

Zu 1.

Die subsidiäre Anwendung des Bremischen Gebührengesetzes auf Gebühren, die nach Bundesrecht zu erheben sind, ist seit Inkrafttreten des Verwaltungskostengesetzes des Bundes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) nicht mehr möglich. Sofern Verwaltungsgebühren nach bundesrechtlichen Vorschriften erhoben werden, gilt nach § 1 Abs. 1 VwKostG auch für Landes- und Gemeindebehörden das Verwaltungskostengesetz ausschließlich.

a) sofern als Erhebungsgrundlage eine bundesrechtliche Norm in Betracht kommt, die bei Inkrafttreten des Verwaltungskostengesetzes (27. Juni 1970) galt (§ 1 Abs. 1 Nr. 2), oder

b) wenn das Verwaltungskostengesetz durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates für anwendbar erklärt wird (§ 1 Abs. 2 letzter Satz) oder

c) wenn sie die bundesrechtliche Norm im Auftrage des Bundes ausführen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2).

§ 1 Abs. 2 des Bremischen Gebührengesetzes kann deshalb in der jetzigen Fassung nicht bestehen bleiben. Zur Vermeidung einer komplizierten Regelung, die auf § 1 VwKostG im Detail Rücksicht nimmt, sollte Abs. 2 ganz gestrichen werden. Der Vorbehalt in Abs. 1, wonach die Bestimmungen des Bremischen Gebührengesetzes Anwendung finden, soweit nicht bundesrechtlich etwas anderes bestimmt ist, fängt die neue Rechtslage bereits auf.

Zu 2. und 3.

Mit diesen Bestimmungen soll künftig die Abnahme von

1. Laufbahnprüfungen,
2. Prüfungen, die Voraussetzung für eine Einstellung im öffentlichen Dienst sind, und
3. Fachschul- und Fachhochschulprüfungen

gebührenfrei gestellt werden. Es sollen nur noch Gebühren für die Prüfungen erhoben werden, die für die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit vorgeschrieben sind bzw. nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Besuch einer öffentlichen Lehranstalt stehen.

Mit der Gebührenfreiheit wird eine Anpassung an § 34 des Berufsbildungsgesetzes erreicht, wonach Abschlußprüfungen für Ausbildungsberufe gebührenfrei sind. Die Entwicklung geht ohnehin dahin, die durch den Staat gewährte Ausbildung kostenfrei zu gestalten. Dazu gehört neben der Lehrmittelfreiheit die Gebührenfreiheit für Prüfungen. So verzichten auf die Erhebung von Gebühren für Laufbahnprüfungen der Bund und die Länder Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein; Niedersachsen wird ebenfalls die Gebührenfreiheit einführen. Die Frage der Ausdehnung der Gebührenfreiheit auch auf die unter 2. und 3. aufgeführten Prüfungen wird z. Z. untersucht von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Niedersachsen und Saarland; eingeführt ist sie schon in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Zu 4.

Angleichung an § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Bremischen Justizkostengesetzes in der Fassung vom 3. August 1961 (SaBremR 36-a-1) zwecks Vermeidung unterschiedlicher Behandlung der freien Wohlfahrtsverbände bei Justizgebühren einerseits und Verwaltungsgebühren andererseits. Daß Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten von der Gebührenpflicht freigestellt sind, wenn dem sie tragenden Wohlfahrtsverband per-

sönliche Gebührenfreiheit eingeräumt ist, erscheint selbstverständlich. Der bisherige Halbsatz „wenn die Amtshandlungen der Erfüllung ihrer sozialen Aufgaben dient" soll entfallen, weil er in der Praxis zu unnötigen Abgrenzungsschwierigkeiten führt.

Zu 5.

Nach geltendem Recht genießen gemeinnützige und mildtätige Vereinigungen und Stiftungen keine persönliche Gebührenfreiheit. Eine Freistellung von der Gebührenpflicht kann zur Zeit nur gemäß § 15 des Bremischen Gebührengesetzes erfolgen. Diese Regelung hat sich als unbefriedigend erwiesen, weil sie einerseits der Verwaltung im Einzelfall zusätzliche Verwaltungsarbeit verursacht und zum anderen nicht der Interessenlage der gemeinnützigen und mildtätigen Vereinigungen und Stiftungen und der öffentlichen Hand entspricht. Bis zum Inkrafttreten des Bremischen Gebührengesetzes wurde den genannten Stellen jedenfalls in Teilbereichen Gebührenfreiheit gewährt (vgl. § 7 der Bekanntmachung, betr. die Gebühren für die Amtshandlungen der senatorischen Behörden und der Regierungskanzlei vom 23. April 1935 — Brem.GBl. S. 70 —). Mit der Entwurfsfassung soll eine grundsätzliche Gebührenbefreiung zugestanden werden, weil es geboten erscheint, für die Frage der Gebührenbefreiung die gleichen Maßstäbe gelten zu lassen, die im Steuerrecht für den Verzicht auf die Erhebung von Körperschaftsteuer bei mildtätigen oder gemeinnützigen Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen angewendet werden. Es hat sich als abträglich erwiesen, daß bestimmte besonders förderungswürdige mildtätige und gemeinnützige Einrichtungen, wie Blindenvereine, Krankenhäuser, Alten- und Waisenhäuser, Wohlfahrtsstiftungen u. a., gebührenrechtlich nicht grundsätzlich begünstigt sind, obgleich sie steuerrechtlich als gemeinnützig und mildtätig anerkannt sind.

Unter den Begriff der Körperschaft fallen hier nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts (vgl. § 2 Abs. 2 der Gemeinnützigkeitsverordnung). Für diese gelten weiterhin die besonderen Vorschriften des § 8 Abs. 2 Brem.GebGes.

Zu 6.

Seit Inkrafttreten des Verwaltungskostengesetzes des Bundes haben die Behörden des Landes und der Gemeinden bei Erhebung von Verwaltungsgebühren, die bundesrechtlich bestimmt sind, grundsätzlich die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden (§ 1). Zahlreiche bremische Behörden wenden bundesrechtliche und landesrechtliche Gebührenordnungen nebeneinander an. In der Verwaltungspraxis zwingt das zur Berücksichtigung unterschiedlicher Grundsatzregeln des Gebührenrechts, denn das neue Verwaltungskostengesetz enthält an mehreren Stellen andere materielle Regelungen als das Bremische Gebührengesetz. Der Entwurf will die wesentlichen Abweichungen beseitigen.

Besonders auffallend ist der Unterschied bei der Regelung der Bemessung der Verwaltungsgebühr, wenn eine Amtshandlung abgelehnt, zurückgenommen oder widerrufen wird. § 11 soll daher dem § 15 VwKostG angeglichen werden, da in diesem Punkt das VwKostG gegenüber dem Bremischen Gebührengesetz der Verwaltungspraxis gerechter wird.

Zu Artikel 2

Zu I

Zu 1. bis 4.

Die Änderungen sind als Folge der Änderungen unter Artikel 2 Abschnitt II erforderlich.

Zu II

Zu 1.

Mit Artikel 1 Ziffer 2 wird die Gebührenfreiheit für die Abnahme von Laufbahnprüfungen eingeführt. Die Gebührenbestimmung in der BremVwGebO ist daher zu streichen.

Zu 2.

Der bisherige Wortlaut hat sich als zu eng erwiesen; er erfaßt nur eine der möglichen Ausnahmen. Auf andere Ausnahmen sowie auf Änderungen und Ergänzungen von Betriebserlaubnissen mußte daher die Position 004.1 angewendet werden. Da deren Gebührenrahmen mit 3 DM bis 500 DM weiter gespannt ist, als Gebühren bei Änderungen etc. von Betriebserlaubnissen zu erheben sind, soll vorwiegend im Interesse der Gebührenpflichtigen hierfür ein eigener und engerer Gebührenrahmen vorgesehen werden.

Zu 3.

Durch das Bundeswaffengesetz, das am 1. Dezember 1968 in Kraft getreten ist, wurde die Herstellung und der Handel mit Schußwaffen und Munition neu geordnet. Das macht es notwendig, die Gebühren für die nach diesem Gesetz zu erteilenden Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen usw. neu festzusetzen.

Wegen der Höhe der Gebühren wurde versucht, sich mit den anderen Ländern hierüber abzustimmen. Es hat sich jedoch gezeigt, daß eine einheitliche Gebührenfestsetzung nicht zu erreichen ist. Um wenigstens im norddeutschen Raum eine gewisse Einheitlichkeit zu erzielen, wurden in den Entwurf die Gebührensätze des Landes Niedersachsen übernommen.

Die bisherigen Tatbestände — Positionen 711.1 bis 711.3 — werden durch die neuen Regelungen ersetzt.

Zu 4.

Erforderliche Klarstellung, daß die Positionen 020.5 und 020.6 bei Fundsachen nicht anzuwenden sind. Die pauschalierte Wertgebühr der Position 025.2.1 berücksichtigt in der Regel bereits die entstehenden Abschlepp- und Unterstellkosten bei Fahrzeugen.

Zu 5.

Die bisherige grundsätzliche Gebührenbefreiung ist nicht gerechtfertigt. Sie beruht auf der Erwägung, daß der Erwerb von Giften zur Ungezieferbekämpfung und zum Pflanzenschutz auch im öffentlichen Interesse liegt und deshalb Erlaubnisse dafür nicht mit Verwaltungsgebühren belegt werden sollen. Tatsächlich werden Gifte aber in größerem Umfange auch von Gewerbebetrieben für deren wirtschaftlichen Zweck erworben. Es ist deshalb angesichts des Verwaltungsaufwandes nicht begründet, Erlaubnisse auch in diesen Fällen gebührenfrei zu erteilen. Im übrigen kann, wenn das öffentliche Interesse vorherrscht oder Billigkeitsgründe gegeben sind, die Gebühr unter Anwendung von § 15 Brem.GebG ermäßigt oder ganz erlassen werden.

Zu 6.

In den letzten Jahren hat es sich erwiesen, daß Untersagungs- und Rücknahmeverfügungen einen er-

heblichen Verwaltungsaufwand bewirken. Darüber hinaus sind die Untersagungs- bzw. Rücknahmebescheide für den Betroffenen von ausschlaggebender Bedeutung. Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung der Angelegenheit ist es gemäß § 2 Abs. 1 Brem. Gebührengesetz erforderlich, für diese Bescheide Gebühren festzusetzen.

Zu 7.

Redaktionelle Änderung infolge der Einfügung einer neuen Position 050.9 unter Ziffer 6.

Zu 8.

Siehe Begründung zu 6.

Zu 9.

Redaktionelle Änderung infolge der Einfügung einer neuen Position 050.13 unter Ziffer 8.

Zu 10.

An die Stelle des für verfassungswidrig erklärten Bundesgesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur" ist das entsprechende bremische Landesgesetz vom 8. September 1970 getreten.

Zu 11.

Die bisherige Mindestgebühr von 50 DM hat sich nicht bewährt. Bei Schankwirtschaften mit extrem niedrigem Umsatz, die von Stellvertretern geführt werden, wie z. B. bei Sportvereinen, erscheint eine Mindestgebühr von 50 DM für die Stellvertretererlaubnis zu hoch, weil in diesen Fällen auch der Verwaltungsaufwand für die Erlaubniserteilung geringer ist.

Zu 12.

Die in diesen Positionen festgelegten Gebühren für Prüfungen für den gehobenen und mittleren Justizdienst, Lehramtsprüfungen sowie Fachschul- und Fachhochschulprüfungen sollen gemäß Artikel 1 Ziffern 2 und 3 fortfallen. Die Gebührenpositionen sind daher zu streichen.

Zu 13.

Die Absolventen der Fachhochschulen werden durch die Graduierung in bezug auf die Studienmöglichkeiten an wissenschaftlichen Hochschulen den Inhabern von Reifezeugnissen (allgemeine Hochschulreife) gleichgestellt. Eine besondere Prüfung ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu 14.

Redaktionelle Änderung. Die angeführten Positionen rücken an die Stelle der gestrichenen Position 201 nach.

Zu 15.

Durch die Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung vom 19. August 1970 (BGBl. I S. 1253) sind die Berufsbezeichnungen für das nautische und das technische Schiffspersonal geändert worden. Dem tragen die Änderungen in dieser Position Rechnung, ohne den materiellen Inhalt zu berühren. Gleichzeitig sind aufgrund der Ausgliederung der Hochschule für Nautik aus dem Bereich des Senators für Häfen, Schiffahrt und Verkehr und der Eingliederung in den Bereich des Senators für das Bildungswesen die Gebühren für die Prüfungen mit Sonderzulassung aus der Gruppe 8 — Häfen, Schiffahrt und Verkehr (Position 811) — in die Gruppe 2 — Bildungswesen — aufgenommen worden.

Gemäß Artikel 1 Ziffer 3 sollen Prüfungen mit Sonderzulassung weiterhin gebührenpflichtig abgenommen werden.

Zu 16.

Die im Deutschen Volkshochschulverband zusammengeschlossenen Volkshochschulen, zu denen auch die Volkshochschulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven gehören, bieten langfristige Kurse in Englisch, Französisch und Mathematik mit einheitlich festgelegten Lerninhalten an. Die Kurse werden mit dem Ziel besucht, nach Abschluß ein Zertifikat zu erwerben.

Die entstehenden Kosten sind erheblich. Die Prüfungen fallen nicht unter die unter Artikel 1 Ziffern 2 und 3 genannten Prüfungsarten.

Zu 17.

Redaktionelle Änderung. Die Position 204 rückt an die Stelle der gestrichenen Position 202 nach.

Zu 18.

Die Bescheinigungen werden ausgestellt, wenn ein von einem privaten Unternehmer geführtes Theater, Orchester, Museum, Archiv oder eine Bücherei die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllt wie eine gleichartige Einrichtung, die vom Bund, einem Bundesland oder einer Gemeinde geführt wird. Das gleiche gilt für einzelne Theatervorführungen und Konzerte. Ferner benötigen eine Bescheinigung zur Erlangung von Umsatzsteuerbefreiungen private Schulen, um nachzuweisen, daß die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen auf einen Beruf oder auf eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung vorbereiten.

Der Verwaltungsaufwand für die Ausstellung der Bescheinigungen ist zum Teil erheblich. Da außerdem die Empfänger der Bescheinigungen einen wirtschaftlichen Nutzen aus den Bestätigungen ziehen, ist die Festsetzung einer Gebühr nach § 2 Brem. Gebührengesetz erforderlich und gerechtfertigt.

Zu 19.

Die in dieser Position enthaltene Prüfungsgebühr für den Gewerbeaufsichtsdienst ist entsprechend der in Artikel 1 Ziffer 2 vorgeschlagenen Gebührenfreiheit zu streichen.

Zu 20.

Die Prüfung für die sozialen und sozialpädagogischen Berufe soll als Fachschul- bzw. Fachhochschulprüfung künftig gebührenfrei abgenommen werden. Da damit der gesamte Ausbildungsablauf kostenfrei gestaltet wird, erscheint es nicht mehr gerechtfertigt, für die für die anschließende Berufstätigkeit erforderliche staatliche Anerkennung eine Gebühr zu erheben.

Zu 21.

Schwimmeister werden in ein Dienstverhältnis übernommen, das dem öffentlichen Dienst entspricht. Nach dem Grundsatz, daß alle Prüfungen, die Voraussetzung für eine Einstellung im öffentlichen Dienst sind, gebührenfrei sind, soll auch die Schwimmeisterprüfung gebührenfrei abgenommen werden. Die Aufnahme eines Gebührenfreiheitstatbestandes ist erforderlich, da diese Prüfung nicht durch Artikel 1 Ziffer 2 bzw. 3 erfaßt wird.

Zu 22.

Nach Artikel 2 Ziffer 3 soll die Abnahme von Prüfungen für Berufe des Gesundheitswesens gebühren-

frei sein. Auf ein entsprechendes ländereinheitliches Vorgehen haben sich kürzlich die Konferenz der Gesundheitsminister und die Finanzministerkonferenz geeinigt. Die Gebührentatbestände für Prüfungsgebühren sind daher zu streichen.

Zu 23.

Redaktionelle Änderung infolge Streichung der Position 503.

Zu 24.

Seit der Aufstellung des Gebührenverzeichnisses zur BremVwGebO im Herbst 1967 sind die Gehälter im öffentlichen Dienst um ca. 20 Prozent gestiegen. Hinzu kommt ab 1. Januar 1971 eine nicht unerhebliche Steigerung der Personalkosten. Diese Kosten und weiterhin gestiegene Sachkosten müssen nach den Bemessungsgrundlagen in § 5 Abs. 1 Brem. Gebührengesetz bei der Festsetzung der Gebührensätze berücksichtigt werden. Es ist daher erforderlich, daß die Gebührensätze angehoben werden, wenn auch nicht die Kostensteigerung voll aufgefangen werden kann. Eine Anpassung der Gebühren gilt besonders für die Gesundheitsämter und Untersuchungsanstalten, aber auch z. B. für die Kataster- und Vermessungsverwaltung (s. Ziffer 74 ff.), da von diesen öffentlichen Einrichtungen in besonderem Maße Leistungen im persönlichen Interesse verlangt werden, das dem öffentlichen Interesse oft vorangeht.

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe wurden neben dem Verwaltungsaufwand die Bedeutung der Angelegenheiten für die Beteiligten und deren wirtschaftliche Verhältnisse gebührend berücksichtigt.

Zu 25.

Aus Gründen der Billigkeit soll die Bestätigung von Hausarztattesten für die Familienzusammenführung gebührenfrei vorgenommen werden.

Die amtsärztliche Untersuchung für Bewerber bei Ausbildungs- und Bildungseinrichtungen des Landes Bremen soll nach dem Grundsatz der kostenfreien Ausbildung künftig nicht mehr mit Gebühren belegt werden.

Zu 26.

Siehe Begründung zu 24.

Zu 27.

Siehe Begründung zu 28.

Zu 28.

Zur Zeit werden der Transport von Desinfektionsgut und die An- und Abfahrt bei Entwesungsarbeiten mit einem Gebührensatz von 0,90 DM/km berechnet (s. Position 524.0). Da in diesem Preis Arbeitszeit enthalten ist, konnten die jeweiligen Rechnungen nicht ohne Schwierigkeit erstellt werden. Die Trennung von der Gebühr für Krankentransporte ist daher erforderlich.

Der Kilometerpreis von 0,55 DM entspricht dem in den Ausführungsanweisungen zu den Haushalten 1970 und 1971 vom 21. Januar 1970 (Amtsblatt Nr. 10/1970) festgelegten Satz.

Zu 29.

Siehe Begründung zu 24. Gleichzeitig wird mit der Anhebung eine Angleichung an die Regelung in Niedersachsen erreicht.

Zu 30.

Die Einführung dieser neuen Gebührenposition wird erforderlich, da die Bestimmung von Spurenelementen in steigendem Maße von der Staatlichen Chemischen Untersuchungsanstalt abverlangt wird.

Zu 31.

Siehe Begründung zu 24. Von Bedeutung bei der Gebührenbemessung ist auch die starke Kostensteigerung auf dem Chemikaliensektor.

Zu 32. und 33.

Entsprechend der Änderung der Untersuchungsmethoden sind die Texte der Gebührenpositionen neu zu fassen.

Zu 34. und 35.

Von der Staatlichen Chemischen Untersuchungsanstalt ist ein Gaschromatograph angeschafft worden. Durch die damit verbundene Einführung neuer Untersuchungsmethoden wird die Schaffung neuer Gebührentatbestände erforderlich.

Zu 36. und 37.

Redaktionelle Änderungen.

Zu 38.

Siehe Begründung zu 24.

Die vorgeschlagene Anhebung ist auch erforderlich und gerechtfertigt, um zumindest annähernd eine Angleichung an das „Leistungsverzeichnis für chemische Arbeiten" (10. Auflage von 1967) zu erreichen.

Zu 39.

Nach Einführung einer Pauschalgebühr entfällt die Anführung von Einzelsätzen auf den Rechnungsvordrucken. Die Untersuchungen werden in stets gleichbleibendem Umfang ausgeführt.

Zu 40.

Siehe Begründung zu 24.

Zu 41.

Redaktionelle Änderung, die der Erläuterung des Begriffs „Kleinsendungen" dient.

Zu 42.

Siehe Begründung zu 24.

Zu 43.

Redaktionelle Änderung.

Zu 44.

Siehe Begründung zu 24.

Zu 45.

Redaktionelle Änderung infolge Wegfalls der Position 563.1.1 (siehe Ziffer 43).

Zu 46.

Siehe Begründung zu 24. Außer der Erhöhung wurden verschiedene textliche Änderungen in den Positionen vorgenommen, die der Vereinfachung des Gebührenkatalogs der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter dienen.

Zu 47.

In Auswirkung des Zweiten Änderungstarifvertrages vom 1. April 1970 zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschautierärzte,

Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe haben sich die Kosten für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischbeschau erhöht. Die Gebührensätze müssen daher angepaßt werden, um die Kosten weitgehend aufzufangen.

Außerdem wurden einige textliche Änderungen zur klaren Abgrenzung der Gebührentatbestände vorgenommen.

Zu 48.

Folge der unter Ziffer 47 vorgenommenen textlichen Änderungen und der damit verbundenen Zunahme der Anzahl der Gebührenpositionen.

Zu 49.

Siehe Begründung zu 24.

Zu 50.

Die Richtlinien sind neu gefaßt worden. Da nach § 2 BremVwGebO Rechts- und Verwaltungsvorschriften im jeweils geltenden Wortlaut anzuwenden sind, soll auf den Hinweis der Fundstelle verzichtet werden.

Zu 51.

Es gelten die gleichen Gründe wie unter Ziffer 50.

Zu 52.

Siehe Begründung zu 6.

Zu 53.

Siehe Begründung zu 3.

Zu 54.

Durch das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) wurden den zuständigen Behörden neue Aufgaben bei der Überwachung von Ausbildungsstätten übertragen. Die für die danach zu erbringenden Amtshandlungen zu berechnenden Gebühren sind in den Positionen 712.3 und 712.5 enthalten.

In den übrigen Positionen dieses Abschnitts wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu 55.

Die hierin enthaltenen Gebühren für die Prüfungen an der Hochschule für Nautik fallen gemäß Artikel 1 Ziffer 3 fort. Die Gebühren für Prüfungen mit Sonderzulassung sind unter Artikel 2 Abschnitt II Ziffer 15 aufgenommen worden.

Zu 56.

Die am 19. August 1970 verkündete Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung ist an die Stelle der Schiffsbesetzungsordnung vom 29. Juni 1931 getreten. Der Text der Position 812 ist entsprechend zu ändern.

Zu 57.

Der Erlaubnisschein bzw. die Ausnahmegenehmigung sind nach der neuen Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung nicht mehr erforderlich (812.4) bzw. werden von Bundesbehörden erteilt (812.5).

Zu 58.

Folge des Fortfalls der Position 811 (s. Ziffer 45).

Zu 59.

Die Gebühren für den gewerblichen Straßenpersonenverkehr sind in der (Bundes-)Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 366) enthalten, die den landesrechtlichen Gebührenvorschriften vorgeht. Die Gebührenposition kann somit entfallen.

Zu 60.

Genehmigungen für den internationalen Straßengüterverkehr werden nicht mehr in Bremen, sondern von Behörden anderer Länder ausgegeben. Die Gebührenposition kann damit fortfallen.

Zu 61.

Nach § 11 a des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I 1970 S. 2) kann eine Genehmigung für den Güterfernverkehr auf mehrere Fahrzeuge aufgeteilt werden. Dieser neue Tatbestand muß in der BremVwGebO berücksichtigt werden.

Zu 62.

Für verlorene oder unbrauchbar gewordene Genehmigungsurkunden müssen Ersatzurkunden erstellt werden. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand rechtfertigt die Festsetzung einer Gebühr.

Zu 63.

Folge der mit Ziffer 60 vorgenommenen Streichung der Position 832.1.2.

Zu 64.

Bescheinigungen dieser Art werden für den grenzüberschreitenden Verkehr nach Frankreich ausgestellt. Aufgrund des Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung ist gemäß § 2 Brem. Gebührengesetz die Festsetzung von Gebühren erforderlich.

Zu 65.

Die Verlängerungen wurden bisher gebührenfrei ausgestellt. Gemäß § 2 Brem. Gebührengesetz und wegen des Arbeitsaufwandes sind jedoch Gebühren zu berechnen.

Zu 66.

Folge der Einfügung der neuen Position 832.2.3 (s. Ziffer 65).

Zu 67.

Zu 832.2.6 siehe Begründung zu 62.

Zu 832.2.7: Beim Erwerb weiterer Fahrzeuge ergibt sich die Notwendigkeit, Zweitschriften der Erlaubnisurkunde auszustellen. Der dabei entstehende Verwaltungsaufwand soll durch eine Gebühr abgegolten werden.

Zu 68.

Mit der Ermäßigung der Höchstgebühr für die Berichtigung von Bestellungsurkunden soll eine Angleichung an die Sätze für die Berichtigung von Genehmigungsurkunden erfolgen.

Zu 69.

Die Deutsche Bundesbahn fordert von den Bundesländern ab 1971 eine wesentlich höhere Pauschalvergütung für die von ihr im Auftrag und auf Weisung der Länder wahrzunehmende eisenbahntechnische Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen. Gemäß Verwaltungsabkommen über die Übertragung der Eisenbahnaufsicht vom 20./24. Januar 1955 zwischen dem Land Bremen und der Deutschen Bundesbahn zahlte Bremen als Entgelt für die Wahrnehmung dieser Auf-

sichtstätigkeit bis 1964 1000,— DM jährlich und zur Zeit brutto 1865,— DM jährlich.

Ab 1971 beläuft sich diese Vergütung auf brutto 22 200,— DM jährlich. Die Deutsche Bundesbahn begründet diese Erhöhung mit den ständig steigenden Personal- und Sachkosten. Bei den Verhandlungen zwischen den Ländern und der Deutschen Bundesbahn ist von den Ländern darauf hingewiesen worden, daß eine derartige Erhöhung der Vergütung eine Erhöhung der von den Ländern im Rahmen der Eisenbahnaufsicht zu erhebenden Verwaltungsgebühren nach sich ziehen würde.

Durch die vorgesehene Erhöhung der Verwaltungsgebühren kann zwar keine Deckung der an die Deutsche Bundesbahn zu zahlenden Vergütung erreicht werden; die Erhöhung ist jedoch angemessen und trägt den Bemessungsgrundlagen in § 5 Brem. Gebührengesetz Rechnung.

Zu 70.

Die Gebühren für die Ausübung der Staats- und Anstaltsaufsicht über die Sparkasse in Bremen und die Feuerversicherungsanstalt der Freien Hansestadt Bremen wurden bisher nach der Position 004.1 berechnet. Die darin festgelegte Höchstgrenze von 500,— DM ist jedoch nicht mehr ausreichend, so daß gesonderte Gebührenpositionen geschaffen werden müssen.

Zu 71.

Durch das Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 26. August 1969 (BGBl. I S. 1411) sind die Gebührentatbestände für Angelegenheiten der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in das (Bundes-)Steuerberatungsgesetz übernommen worden. Die landesrechtliche Regelung unter 911 ist somit gegenstandslos.

Zu 72.

Folge der Streichung der Position 911 (s. Ziffer 71).

Zu 73.

In einigen typischen Abrechnungsfällen treten immer wieder Schwierigkeiten bei der Ermittlung der gebührenpflichtigen Besitzstücke auf. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Handhabung der Gebührenordnung und zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten ist es erforderlich, den Begriff des gebührenwirksamen „Besitzstücks" noch schärfer zu definieren und eingehender zu erläutern.

Zu 74.

Für die Anhebung der Gebührensätze der Kataster- und Vermessungsverwaltung gilt die gleiche Begründung wie zu Ziffer 24.

Mit der Umwandlung der Festgebühr in 922.3 in eine Rahmengebühr soll eine Angleichung an den in § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1757) festgesetzten Betrag für die Entschädigung von Sachverständigen erfolgen.

Zu 75.

Folge der Streichung der Position 922.4 (s. Ziffer 76).

Zu 76.

Infolge der Erhöhung des Gebührensatzes der Position 922.3 (s. Ziffer 74) fällt auch die Gebührenabrechnung für Gutachten schwieriger Art unter diese Position. Eine weitere Unterscheidung hinsichtlich des Schwierigkeitsgrades ist nach den bisherigen Erfahrungen nicht erforderlich.

Zu 77. bis 79.

Folge der Streichung der Position 922.4 (s. Ziffer 76).

Zu 80.

Zu a): Bisherige Fassung dieses Hinweises.

Zu b): Gemäß Position 631.1 sind Enteignungen zugunsten der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven gebühren- und auslagenfrei. Unter diesen Umständen und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erscheint es gerechtfertigt und geboten, die Enteignungsbehörde in den Fällen von der Gebühren- und Auslagenzahlung zu befreien, in denen sie selbst keine Gebühren und Auslagen von den Beteiligten erheben kann.

Zu 81.

Notwendige Änderung infolge Einfügung der Position 923.8 (vgl. nachstehende Ziffer 83).

Zu 82.

Siehe Begründung zu 24.

Zu 83.

Die Gebührenberechnung für die Abgabe von Auszügen aus dem Höhenverzeichnis erfolgt zur Zeit nach Position 924.2 bzw. bei Selbstentnahme von Angaben aus dem Verzeichnis nach Position 924.1. Bei dieser Art der Gebührenberechnung werden die bedeutenden Vorleistungen der Verwaltung zum Aufbau und zur Erhaltung des Höhenfestpunktfeldes nicht berücksichtigt. Die Einführung des besonderen Gebührensatzes für die Abgabe von Auszügen aus dem Höhenfestpunktfeld trägt diesem Gesichtspunkt Rechnung.

Zu 84.

Folge der Einfügung der Position 923.8 (s. Ziffer 83).

Zu 85.

Siehe Begründung zu 24.

Zu 86.

Die Position war bereits durch die im Gesetz zur Änderung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 1969 unter Artikel 2 Abschnitt II Ziffer 72 aufgeführte Änderung gegenstandslos geworden. Die Aufhebung der Position war seinerzeit übersehen worden und wird jetzt nachgeholt.

Zu 87. und 88.

Folge der Änderung unter Ziffer 76.

Zu 89.

Folge der Streichung der Position 924.3 (s. Ziffer 86).

Zu 90.

Hiermit soll eine Angleichung an die im Land Niedersachsen gültigen Preise für die Deutsche Grundkarte 1:5000 erfolgen, da nach einem Verwaltungsabkommen zwischen Bremen und Niedersachsen niedersächsische Grenzblätter, sofern sie bremisches Gebiet enthalten, auch durch die Kataster- und Vermessungsverwaltung vertrieben werden dürfen.

Zu 91.

Siehe Begründung zu 24.

Zu 92.

Für die unter 925.1 und 925.2 genannten Karten und Pläne werden zur Zeit nur bei Abgabe auf transparentem Material die Herstellungskosten erhoben. Die Änderung dient der Anpassung an die bereits bestehende Regelung für die Abgabe von Lichtpausen der Katasterkarten an die bremischen Bauverwaltungen.

Zu 93.

Siehe Begründung zu 24.

Zu 94.

Siehe Begründung zu 80.

Zu 95.

Die Staffeltabelle ist für Flächen von 5000 bis 10 000 qm für die Werte ab 600,— DM/qm bis zur letzten Spalte und für Flächen von 10 000 qm bis 50 000 qm für die Werte ab 200,— DM/qm bis zu 600,— DM/qm ergänzt worden. Für diese Ergänzungen besteht ein Bedürfnis infolge ständig steigender Grundstückspreise.

In der ersten Spalte sind hinter der Fläche „50 000" die Worte „und größer" angefügt worden. Damit wird festgelegt, daß die Gebührensätze für Flächen bis 50 000 qm Höchstsätze darstellen, die auch für die Vermessung noch größerer Besitzstücke anzusetzen sind. Einer Erweiterung der Tabelle für Flächen über 50 000 qm bedarf es nicht, da durch die Höchstsätze im allgemeinen auch die Kosten für die Vermessung von Besitzstücken, die größer als 50 000 qm sind, gedeckt werden.

Zu Artikel 3

Die Behandlung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes fälligen Gebühren soll durch diese Bestimmung gedeckt werden.

Die Fälligkeit ergibt sich aus § 12 des Bremischen Gebührengesetzes.

Zu Artikel 4

Zu 1.

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Unter das besondere Inkrafttreten am 1. Januar 1971 fallen alle Bestimmungen, die die Befreiung von Prüfungsgebühren betreffen. Damit soll ein gleichmäßiges Vorgehen mit der Mehrzahl der anderen Bundesländer erreicht werden, die ab 1. Januar 1971 Prüfungen gebührenfrei gestalten.

Gegen die Rückwirkung bestehen keine rechtlichen Bedenken, da die Betroffenen begünstigt werden. Im übrigen ist sichergestellt, daß von den Behörden vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung ab 1. Januar 1971 keine Prüfungsgebühren mehr erhoben werden.

Zu 2.

Diese Ermächtigung wurde bereits mit Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Änderung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 1969 (Brem.GBl. S. 169) erteilt. Von ihr wurde kein Gebrauch gemacht, da sich unmittelbar nach Verkündung des Änderungsgesetzes zeigte, daß erneut umfangreiche Änderungen der Brem.VwGebO durch die Einführung der Gebührenfreiheit für Prüfungen und durch bundesgesetzliche Regelungen von Gebührentatbeständen erforderlich würden. Die jetzt vorgelegten Änderungen sollen in eine Neufassung einbezogen werden.

Mit der Neufassung unter Änderung der Durchnumerierung soll erreicht werden, daß zum einen das Gebührenverzeichnis mit den inzwischen erfolgten 160 Änderungen wieder in der Handhabung überschaubarer und zum anderen durch Umstellung der Systematik der Positionsnummern eine Fakturierung mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung möglich wird.

Carl Schünemann Bremen